

Bauamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0457/21

Titel der Drucksache

Überprüfung der Umsetzung der im Zuge der Bauantragsplanung beantragten Freiflächen nach Baufertigstellung

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Zu den in der Drucksache beinhalteten Beschlussvorschlägen nimmt das Bauamt wie folgt Stellung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei abgeschlossenen Bauprojekten die Umsetzung der beantragten und genehmigten Freiflächenplanung überprüfen zu lassen. Dies betrifft insbesondere die tatsächlichen Ausführungen von Grünflächen, versickerungsfähigen Oberflächen, Müllplatz-Einhausungen, Fahrradabstellplätzen, Spielflächen etc.

Dem Beschlussvorschlag wird nicht gefolgt.

Begründung:

Zunächst ist festzustellen, dass genehmigte Freiflächenplanungen überprüft werden, sofern diese zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung (Abnahme nach Baufertigstellung) bereits ausgeführt und abgeschlossen worden sind. Dies ist oft nicht der Fall, zumal beispielsweise Begrünungsmaßnahmen erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme (in Abhängigkeit zu Pflanzperioden) durchgeführt werden können.

Hier ist zu beachten, dass es sich bei Freiflächengestaltungen überwiegend nicht um sicherheitsrelevante Teile des Bauvorhabens handelt, sodass eine nochmalige Abnahme zu einem späteren Zeitpunkt aus personellen Gründen nicht vollumfänglich gewährleistet werden kann.

Änderungen an bereits genehmigten Freiflächenplanungen sind zudem nach § 60 Abs. 1 Thüringer Bauordnung verfahrensfrei gestellt und deshalb nicht baugenehmigungspflichtig. Der Bauherr ist entsprechend § 59 Abs. 2 Thüringer Bauordnung zur Einhaltung geltender öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet, dies betrifft zum Beispiel Festsetzungen aus Bebauungsplänen hinsichtlich der Begrünung.

Eine Erhöhung der Kontrolldichte auch bezüglich der Herstellung von Nebenanlagen wie Spielplätze oder Spielflächen, Müllplatz-Einhausungen, Fahrradabstellplätze etc. oder auch das Anpflanzen von Bäumen kann nur mit zusätzlichem Personal abgedeckt werden. Insofern die gegenständlichen Vorhabenbestandteilen in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch einen Durchführungsvertrag geregelt werden, liegt die Kontrolle grundsätzlich nicht im Aufgabenbereich des Bauamtes, sondern wird im Rahmen des Vertragscontrollings durch dieses an die zuständigen Fachämter weitergeleitet.

02

Auf Verlangen ist dem Stadtrat bei einzelnen Bauvorhaben entsprechend Auskunft zu erteilen.

Dem Beschlussvorschlag wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die Tätigkeit als untere Bauaufsichtsbehörde ist nach § 57 Abs.1 Nr. 1 Thüringer Bauordnung (ThürBO) eine Angelegenheit, die der Landeshauptstadt Erfurt als staatliche Aufgabe übertragen wurde. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Vor diesem Hintergrund ist eine Auskunftserteilung zu Bauvorhaben gegenüber dem Stadtrat nicht möglich.

Fazit:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag nicht zu beschließen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Hemmelmann
Unterschrift Amtsleitung

01.04.2021
Datum